



## Anfrage

TOP: 8.1  
Vorlagen-Nummer: **IV/2005/04948**  
Datum: 03.05.2005  
Bezug-Nummer.  
Kostenstelle/Unterabschnitt:  
Verfasser: Herr Bönisch, Bernhard

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	25.05.2005	öffentlich Kenntnisnahme
Stadtrat	29.06.2005	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion - B-Plan Nr. 129 "Uferbebauung Pfälzer Straße"**

Welche Auswirkungen haben die kürzlich beschlossenen Gesetze („Viertes Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt“, „Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes“) auf die in dem B-Plan Nr. 129 „Uferbebauung Pfälzer Straße“ geplanten Bauvorhaben?

gez. Bernhard Bönisch  
Fraktionsvorsitzender

**Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion - B-Plan Nr. 129 Uferbebauung Pfälzer Straße**

**Vorlage-Nr.: IV/2005/04948**

**TOP: 8.3**

**Anfrage**

Welche Auswirkungen haben die kürzlich beschlossenen Gesetze („Viertes Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt“, „Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes“) auf die in dem B-Plan Nr. 129 „Uferbebauung Pfälzer Straße“ geplanten Bauvorhaben?

**Beantwortung der Anfrage**

Für die Auswertung der neuen Gesetzlichkeiten zum Hochwasserschutz und deren Auswirkung auf die im B-Plan Nr. 129 geplanten Bauvorhaben ist ein erhöhter Zeitaufwand notwendig.

Die Beantwortung der Anfrage erfolgt zur Sitzung des Stadtrates am 29.06.2005.

Dr. Thomas Pohlack  
Beigeordneter

## **Anfrage der CDU-Stadtratsfraktion - B-Plan Nr. 129 „Uferbebauung Pfälzer Straße“**

**Vorlage-Nr.: IV/2005/04948**

**TOP: 8.1**

### **Anfrage**

Welche Auswirkungen haben die kürzlich beschlossenen Gesetze („Viertes Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt“, „Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes“) auf die in dem B-Plan Nr. 129 „Uferbebauung Pfälzer Straße“ geplanten Bauvorhaben?

### **Beantwortung der Anfrage**

Am 29.10.2003 hat der Stadtrat die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 129, Uferbebauung Pfälzer Straße nach § 2 (1) BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss einschließlich Vorentwurfsplanungen wurde in der Zeit vom 27.11. – 10.12.03 öffentlich ausgelegt.

Die frühzeitige Beteiligung der städtischen Fachbereiche und unteren Behörden wurde bereits im August 2002, die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) BauGB im September 2002 durchgeführt.

Die frühzeitige Beteiligung der TÖB gem. § 4 BauGB hat ebenfalls im August 2002 stattgefunden.

Das Baugrundstück, entsprechend FNP Wohnbaufläche, liegt zum Teil im Überschwemmungsgebiet der Saale. Auf Anforderung des FB 31, der unteren Wasserbehörde, wurden aus diesem Grunde vom Vorhabenträger, der Hamstein Consult GmbH Dresden, Dr. Hammermann Gutachten über den Ausgleich des Retentionsraumes, der nach der bisherigen Gesetzeslage Bedingung für das Bauen im Überschwemmungsgebiet war, erbracht. Mit der Erstellung des vorhabenbezogenen B-Planes hat der Investor das Planungsbüro dietzsch I ganz I weber . architekten beauftragt.

Der Entwurf ist erstellt, derzeit wird der Umweltbericht erarbeitet. Da die Eingriffe in die Natur im B-Planbereich durch die von der Stadt geplanten Brücke zur Salineinsel herrühren, wird dieser Bericht durch die Stadt, 61.1 Grünordnung/ Landschaftsplanung erarbeitet.

In der Zeit der Bearbeitung des Bebauungsplanes hat sich die Gesetzeslage geändert.

Im „Gesetz zur Verbesserung des vorbeugenden Hochwasserschutzes“ (BGBl. Teil I Nr. 26, S. 1224) vom 9. Mai 2005 ist im Artikel 1 der § 31 b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) neu gefasst. Nach § 31 Abs. 4 WHG dürfen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden.

Im Vierten Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. April 2005 ist dem § 97 „Freihaltung der Überschwemmungsgebiete“ folgender Absatz 1 a neu eingefügt worden:

„Die Errichtung von neuen, zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden und neuen, nicht standortgebundenen gewerblichen Anlagen ist in Überschwemmungsgebieten im Sinne von § 96 Abs. 1 und 2 (hier zutreffend!) **verboten**. Eine zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens (hier: 22. April 2005) des Vierten Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt zulässige bauliche Nutzung bleibt unberührt. ....“

Diese eindeutige Verbotregelung untersagt die Neuerrichtung von Wohnbebauung in festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Teilbereiche des B-Planes Nr. 129 liegen im amtlich festgestellten Überschwemmungsgebiet

der Saale, und es handelt sich hier auch um Flächen, die zur Wohnbebauung vorgesehen sind.

Es ist anzumerken, dass die Ausweisung des Überschwemmungsgebietes auf der Basis von TOP-Karten im Maßstab 1:10.000 erfolgte und dass, aufgrund der verwendeten Daten und Rechenmodelle, ein Toleranzbereich von  $\pm 0,2$  m in der Höhe anzusetzen ist. Daneben ist der Toleranzbereich in der Breite ca. 20 m.

Die Verwaltung hat sich an das zuständige Landesamt mit der Bitte um eine präzisere Angabe zum Verlauf der Hochwasserlinie im Bereich des in Aufstellung befindlichen B-Planes Nr. 129 gewandt. Die Antwort steht noch aus.

Nur nach dieser Auskunft können weitere Aussagen getroffen werden.

Dr. Thomas Pohlack  
Beigeordneter